



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 9 / September 2015
23. Jahrgang, Folge 270

Themen u. a.

Lohnschutzrechtliche Bestimmungen

Rechnungsangaben und Nach-
weise im Umsatzsteuerrecht

Änderungen im StRefG
2015/2016 durch Nationalrats-
beschluss

Nichtraucherschutz und Begleit-
maßnahmen

www.klientenservice.at



Inhalt

- | | |
|--|--|
| 2 Lohnschutzrechtliche Bestimmungen | 7 Nichtraucherchutz und Begleitmaßnahmen |
| 4 Rechnungsangaben und Nachweise im Umsatzsteuerrecht | 7 Sozialbetrugsbekämpfung |
| 5 Änderungen im Steuerreformgesetz durch Nationalratsbeschluss | 7 Wichtige Termine |
| | 7 Vorschau |

Lohnschutzrechtliche Bestimmungen

ASRÄG 2014, BGBl I Nr. 94/2014.

LSDB-Richtlinien 2015, GZ BMASK-462.203/0006-VII/B/9/2015 Stand Mai 2015.

Die sperrigen Abkürzungen LSDB-G, ASRÄG und AVRAG sind gewöhnungsbedürftig. „LSD“ hat aber nichts mit der viele Jahre verbotenen Hippidroge zu tun, die durch Rauschzustand eine Psychose simuliert und nun von Psychotherapeuten zur Therapie von Todesangst Verwendung findet!

Wortlaut der Abkürzungen:

LSDB-G: Lohn und Sozial-Dumping-Bekämpfungsgesetz (als Überbegriff für die Änderung mehrerer arbeitsrechtlicher Gesetze wie zB. AVRAG, IESG u.a.)

ASRÄG: Arbeits- und Sozial-Rechts-Änderungs-Gesetz (auch als Überbegriff für die Änderung mehrerer Gesetze zB. AVRAG, ALVG, AZG, ASchG u.a.)

AVRAG: Arbeits-Vertrags-Rechts-Anpassungs-Gesetz.

BUAK: Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-Kasse.

ZKO 3: Formular für die Meldung an die zentrale Koordinationsstelle beim BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung.

GPLA: gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben.

Das **LSDB-G** trat am **1. Mai 2011** in Kraft und wurde als gesetzliche Begleitmaßnahme anlässlich des freien Zuganges zum österreichischen Arbeitsmarkt für die „EU-8-Staaten“ (Tschechien, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Lettland, Litauen und Estland) zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping eingeführt (vgl. KI Mai 2011).

Die **LSDB-Richtlinien 2015** wurden vom Sozialministerium als Auslegungsbehelf erlassen, und zwar zu den §§ 7 ff AVRAG idFd ASRÄG 2014 im Interesse einer einheitlichen Vollziehung des „LSDB-G“ neu. Sie **gelten ab 1.1.2015**. Auf Sachverhalte, die sich vor 1.1.2015 ereignet haben, sind die LSDB-RL 2011 anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume die LSDB-RL 2015 günstigere Bedingungen vorsehen.

Änderungen durch ASRÄG 2014 betreffend AVRAG und LSDB-RL 2015.

Lohn- und Sozialdumping ist vor allem in Bau, Tourismus und Landwirtschaft ein Problem. Einerseits soll Firmen, die zu wenig Löhne und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, das Handwerk gelegt werden. Andererseits soll der „Anmeldekauf“ aufgedeckt werden, bei dem Firmen Personen zur Sozialversicherung anmelden, um Leistungen zu lukrieren, ohne dass diese tatsächlich arbeiten.

■ **Zuständigkeiten:** **Finanzpolizei** für die Sachverhaltsermittlung im Finanzbereich, die **BUAK** im Baubereich, das **Kompetenzzentrum LSDB** für die Feststellung der Unterentlohnung und die **Gebietskrankenkasse** im Rahmen einer **GPLA**. In § 7 Abs 2 **Bundesvergabe-gesetz** ist eine **verpflichtende Abfrage** aus der **Verwaltungsstraf-verfahren** beim Kompetenzzentrum vorgesehen. Bei Untersagung der Dienstleistung ist die Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen.

■ Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses.

Für die Beurteilung gilt das österreichische Arbeitsrecht. Gem. § 7i Abs 10 AVRAG ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgeblich. Es gelten die von Lehre und Judikatur entwickelten Kriterien zur persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit. Gibt jemand vor, selbständig zu sein, verrichtet aber tatsächlich eine unselbständige Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit, liegt eine „Scheinselbständigkeit“ vor. Selbst wenn der Arbeitnehmer über einen Gewerbeschein verfügt, ist nicht ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis vorliegt (Hinweis auf KI Juli 2015 betreffend Dienstverhältnis oder Werkvertrag?).

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses, kann über die Onlineplattform der Gewerkschaft www.watchlist-prekaer.at eine Klärung eingeholt werden. Dort können anonym Daten, Rahmenbedingungen und vertragliche Vereinbarungen zu Freien Dienstverhältnissen bzw. Werkverträgen eingegeben werden. Die Daten werden an die Gebietskrankenkassen für eine Prüfung der Firma übermittelt, wobei es für den Arbeitgeber nicht nachvollziehbar ist, ob es sich um eine Routineprüfung handelt oder ob eine Meldung hierfür der Grund war. Ob einem Berufseinsteiger damit geholfen ist, bleibt dahin gestellt. Eine Spannung zwischen Wirtschaftskammer und Gewerkschaft ist vorprogrammiert.

■ Entsendung aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz.

Sie existiert bei einem **grenzüberschreitenden Dienstleistungs-vertrag** zwischen dem leistungserbringenden ausländischen Unternehmen und dem inländischen Empfänger der Dienstleistung, wobei ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und Arbeitnehmern besteht.

Der örtliche und zeitliche **Schwerpunkt** des Arbeitsverhältnisses bleibt **im Entsendestaat**, wodurch der Rückkehrwille der Arbeitnehmer bestehen bleibt.

Grundsätzlich ist sie an kein zeitliches Mindestmaß gebunden. Keine Entsendung liegt bei kurzfristigen Arbeiten von geringem Umfang vor. Das Gesetz enthält einen Katalog von Inlandsleistungen, die vom Entsendungsbegriff ausgenommen sind so zB: Geschäftliche Besprechungen, Seminare, Besuch von Messen, Kongressen, kulturellen Veranstaltungen und Teilnahme an Wettkämpfen, die nicht im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erfolgen.

Entsendemeldung (ZKO-3 Formular): Ausländische Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz haben die Meldung bei Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern ausschließlich in elektronischer Form spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die erforderlichen Angaben ab 1.1.2015 sind im Einzelnen angeführt wie zB. Unternehmensgegenstand, der zur Vertretung des Arbeitgebers Berufene, zuständiger Sozialversicherungsträger, Zeitraum der Entsendung, Dauer der Arbeitszeit, Beginn des Arbeitsverhältnisses, maßgeblicher Kollektivvertrag etc. Das **Montageprivileg** wird auf den „klassischen“ **Anlagenbau** eingeschränkt.

Entgeltbegriff

Nach Österreich **entsandte Arbeitnehmer** haben gegen **ausländische Arbeitgeber** ohne oder mit Sitz in einem RWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz, für die Dauer der Entsendung, Anspruch auf das zumindest durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag festgelegte Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt. Der bisherige Begriff Grundlohn wird vom Entgelt abgelöst.

Entgelt sind **alle Gegenleistungen**, die der Arbeitnehmer für die geleistete Arbeit vom Arbeitgeber erhält zB: Mindestlohn, Sonderzahlungen, Sachbezüge, Überstundenentlohnung, sonstige Zuschläge und Zulagen, Kranken- und Urlaubsentgelt etc. Maßgeblich ist das **sv-pflichtige Entgelt gem. § 49 ASVG**. Sonderzahlungen sind aliquot zum laufenden Entgelt- gegebenen Falls täglich- zu leisten!

Ausgenommen sind einzelvertraglich vereinbarte Entgeltsbestandteile sowie Auslagenersätze wie zB. Tages- und Nächtigungsgelder, Bauzulagen, Trennungsgelder, Entfernungszulagen, Schmutzzulagen, Abfertigungen, Abgangsentschädigungen (§ 49 Abs 3 ASVG). **Gleiche Rechte** stehen auch **Arbeitnehmern ohne Papiere** zu, die durch die **UNDOK-Anlaufstelle** gewerkschaftliche Unterstützung erfahren.

Bereithaltung von Lohnunterlagen.

Hiezu ist der ausländische Arbeitgeber in deutscher Sprache verpflichtet, sowie der inländische Beschäftigte bei ausländischer Arbeitskräfteüberlassung. Dazu gehören folgende Unterlagen: Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnauszahlungsnachweise, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohneinstufung etc. Ist die Bereithaltung am Arbeitsplatz unzumutbar, müssen die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abgesendet werden.

Verwaltungsstrafen.

Das Nicht-Bereithalten von Lohnunterlagen war bisher im Vergleich zur Unterentlohnung mit geringeren Strafen bedroht. Nun gelten für beide Straftatbestände gleiche Sanktionen. Für die Festsetzung einer Geldstrafe genügt Fahrlässigkeit. Ist die Unterschreitung des Entgelts aber gering (bis zu 10%) oder liegt leichte Fahrlässigkeit vor, kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Die Differenz ist aber binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachzuzahlen. Nachsicht kann auch im Wiederholungsfall geübt werden. Erfolgt eine vollständige Nachzahlung des vorenthaltenen Entgelts, bevor die behördliche Erhebung durchgeführt wurde, darf der Arbeitgeber nicht mehr bestraft werden. Im Übrigen ist ein bloßes Schuldeingeständnis des Arbeitgebers irrelevant. Aufgrund des Günstigkeitsvergleiches betreffend Verstöße vor dem 1.1.2015 besteht eine Nachsichtsmöglichkeit zB. bei tätiger Reue.

Geldstrafen ab 1.1.2015 pro Arbeitnehmer.

Unterentlohnung/ Nichtbereithaltung	erstmalig	Wiederholungsfall
Bis max. 3 Arbeitnehmer	€ 1.000 bis 10.000	€ 2.000 bis 20.000
Mehr als 3 Arbeitnehmer	€ 2.000 bis 20.000	€ 4.000 bis 50.000
Nicht Übermittlung Entsendungsmeldung unterlassen	€ 500 bis 5.000	€ 1.000 bis 10.000

Wurde ein Strafbescheid ausgestellt, wird der Arbeitnehmer über die Bestrafung des Arbeitgebers in deutscher Sprache informiert. Bezüglich **Beitragstäterschaft** des Wirtschaftstreuhanders im LSDB-G sei auf das Rechtsgutachten O1584/12/IX vom 28. Februar 2013 im Auftrag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler hingewiesen. Die Einstufung der Beschäftigten bei der Lohnverrechnung wird zur **Hochrisiko-Dienstleistung**.



Weitere Strafmaßnahmen sind:

- Untersagung der Dienstleistung.

Dem ausländischen Arbeitgeber kann die Ausübung der Tätigkeit für die Dauer von mindestens **einem Jahr** und höchstens **fünf Jahren** untersagt werden wegen

- Behinderung/Vereitelung der Lohnkontrolle oder der Nichtübermittlung der Lohnunterlagen,
- Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen in Bezug auf mehr als drei Arbeitnehmern, oder wenn er wiederholt rechtskräftig bestraft wurde.

- Vorläufige Sicherstellung.

Bei begründetem Verdacht einer Verwaltungsübertretung kann sie von Organen der Abgabenbehörde bis zum Höchstmaß der **angedrohten Geldstrafe** eingehoben werden.

- Zahlungsstopp.

Bei begründetem Verdacht kann dieser ferner über das noch zu leistende **Überlassungsentgelt** verhängt werden.

■ Verjährung.

Die Frist für die **Verfolgungsverjährung** beträgt **drei Jahre**. Sie beginnt bei durchgehender Unterentlohnung mit der Fälligkeit des Entgelts der letzten Lohnzahlungsperiode und bei Sonderzahlungen ab Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Für Verstoß gegen die Pflichten der **Entsendemeldung** beträgt sie **ein Jahr**. Die **Strafbarkeitsverjährung** beträgt **fünf Jahre** und beginnt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des letzten Entgelts.

Rechnungsangaben und Nachweise im Umsatzsteuerrecht

Laut § 11 Abs. 1 Z 3 UStG müssen Rechnungen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Ausstellers.
2. Name und Anschrift des Empfängers der Lieferung/Leistung.
3. Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes oder Art der Leistung.
4. Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung.
5. Entgelt mit Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerfreiheit.
6. Steuerbetrag.
7. Ausstellungsdatum.
8. Fortlaufende Nummer.
9. Eigene UID-Nummer, wenn Recht auf Vorsteuerabzug besteht. UID-Nr. des Empfängers, wenn das Entgelt € 10.000 übersteigt.

Aus der Rechtsprechung sei zu den einzelnen Punkten Folgendes ausgeführt:

ad.1. Leistungserbringer.

VwGH 26.11.2014,2010/13/0185.

Sinn der Bestimmung ist es, dass der Rechnung eindeutig jener Unternehmer zu entnehmen ist, der tatsächlich geliefert und geleistet hat. Auch eine Domizilgesellschaft kann Unternehmer sein, wenn sie nachhaltig Leistungen gegen Entgelt erbringt.

ad. 1 und 2. Nachweise bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Art 6 iVm Art 7 UStG.

- BFG 28.8.2014 RV/7200047/2010

Das Erkenntnis ist zum Zoll und zur Einfuhrumsatzsteuer ergangen. Bei Prüfung der Zollabfertigung kam hervor, dass die zugrunde gelegten **Fakturen gefälscht** waren. Da sowohl die **Identität der liefernden Unternehmen** als auch jene der Abnehmer **offenblieb**, können sie nicht zum Nachweis einer Lieferung dienen, an die die Steuerfreiheit anknüpfen könnte. Auch die als Versendungsnachweise ins übrige Gemeinschaftsgebiet vorgelegten **CMR-Frachtbrieft** waren zu einer Nachweisführung nicht geeignet, weil sie **keine Angaben zum Frachtführer** enthalten und damit die

Qualifikation als Beförderungspapier nicht erfüllen. Die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer erfolgte daher zu Recht.

- VwGH 27.11.2014,2012/15/0192

Beförderungsnachweis: Dessen Nachweis ist eine Frage der **Beweiswürdigung**. Fehlende original unterschriebene Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten und in Abholfällen fehlende original unterschriebene Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Unionsgebiet befördern wird, stellen gravierende Mängel dar. Werden diese Dokumente nachträglich erstellt, kann die Beweiskraft des Nachweises infrage gestellt werden. Mit diesem beweisrechtlichen Problem muss sich die Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung einzelfallbezogen auseinandersetzen.

- VwGH 20.12.2012,2009/15/0146

Bei einem „missing trader“ (einer Person die vortäuscht Unternehmer zu sein, es aber tatsächlich nicht ist) also bei einem **Betrüger als Abnehmer**, können hinsichtlich der **Unternehmereigenschaft** nachträglich keine zweifelsfreien Nachweise mehr erbracht werden, wie sie sonst laut Rechtsprechung unter Berufung auf die Vertrauensschutzregelung des Art 7 Abs 4 UStG möglich sind. Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist nämlich am Grunderfordernis der Unternehmereigenschaft gescheitert. Unter Berücksichtigung der Betrugsbekämpfungs-VO 904/201/EU sieht auch der EuGH 27.8.2007, Rs C-146/05 bei einem „missing-trader“ keine Anwendungsmöglichkeit für die Vertrauensschutzregelung.



ad. 3. Erkennbarkeit des Leistungsgegenstandes.

BFG 10.10.2014, RV/2100275/2012.

Kann ein objektiver Rechnungsleser durch bloßen Einblick in die Rechnung nicht erkennen, was tatsächlich Leistungsgegenstand ist, so ist die Rechnung mangelhaft und es besteht **keine Vorsteuerabzugsberechtigung**.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 11 Abs. 2 als Rechnung im Sinne des Abs. 1 auch jede Urkunde gilt, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung / Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde bezeichnet wird. Es kommt schließlich aber darauf an, dass die darin gewählte Bezeichnung eine solche Vorstellung vom Liefergegenstand hervorruft, die mit dem tatsächlich gelieferten Gegenstand in Einklang zu bringen ist. So sei zB. mit der bloßen Bezeichnung „Werknutzungsrechte“ Art und Umfang der Leistung nicht ausreichend bezeichnet. Das gilt im gegenständlichen Fall auch für die Bezeichnungen des Vertragsgegenstandes als „Wissensmanagement (Data Mining), Dokumentationsmanagement (Digitaler Multimedia Content) und Volltextindizierung (Datenverschlüsselung)“.

ad. 4. und 7. Zeit der Lieferung und Leistung.

- VwGH 4.9.2014, Ra 2014/15/0014, VwGH 28.1.2015, 2010/13/0192.

Der VwGH betont, dass laut EuGH ein Recht auf Vorsteuerabzug nur dann besteht, wenn der Steuerpflichtige eine Rechnung besitzt, die alle normierten Kriterien enthält. Erforderlich hiezu sind insbesondere die Angaben zur Zeit

der Lieferung und der Leistung. Der Unterschied, ob eine Leistung eine Lieferung ist oder eine sonstige Leistung vorliegt, muss aus der Rechnung ersichtlich sein. Eine Lieferung wird grundsätzlich punktuell erbracht, während eine sonstige Leistung entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt geschuldet ist oder über eine bestimmte Dauer erbracht wird. Demnach ist entweder der **Leistungszeitpunkt** oder der **Leistungszeitraum** und das **Ausstellungsdatum** in der Rechnung anzugeben.

- BFG GZ RV/5100800/2011 vom 16.4.2015

Ist auf der Rechnung **kein Lieferdatum** angeführt und enthält sie auch keinen Verweis auf einen anderen Beleg, aus dem das Lieferdatum hervorgeht, ist wegen Fehlens wesentlicher Rechnungsmerkmale der Vorsteuerabzug zu versagen.

Gutschriften gelten umsatzsteuerlich als **Rechnung**, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie müssen sämtliche gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten.
 2. Sie müssen als solche bezeichnet sein.
 3. Zwischen Aussteller und Empfänger muss Einvernehmen über diesen Abrechnungsmodus bestehen.
 4. Sie müssen dem Leistungserbringer zugestellt werden.
- Zusätzlich müssen sie durchnummeriert sein, um die Unverwechselbarkeit sicher zu stellen und sie können auch elektronisch übermittelt werden.

Änderungen im Steuerreformgesetz durch Nationalratsbeschluss.

BGBI I 116/2015 KontRegG, Kapitalabfluss-Meldegesetz u.a.

BGBI I 118/2015 StRefG 2015/2016 alle vom 14.8.2015.

■ Bankgeheimnis-Durchbrechung.

Die **Einsichtnahme in Konten** bei Finanzinstituten ist nun im Gleichklang mit den Bestimmungen der StPO und des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes nur über **richterliche Anordnung** zulässig. Auskünfte bedürfen demnach im Sinne des § 38 Abs 2 Z 1 BWG einer Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates. Gegen diese Anordnung steht dem Beschuldigten die Beschwerde an das Bundesfinanzgericht zu. Damit kommt es zu einer (weitgehenden) Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz im laufenden Verfahren vergleichbar mit dem verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Finanzstrafverfahren. Verwiesen sei darauf, dass auf internationaler Ebene das Bankgeheimnis schon seit 5 Jahren auch außerhalb eines Strafverfahrens durchbrochen ist (Auskunftspflichten, die sich an Art 26 OECD-MA orientieren, wonach Österreich ausländische Gruppenanfragen zu beantworten hat).

■ Kapitalabfluss-Meldegesetz gegen „Abschleichen von Kapital“.

Mit Verfassungsbestimmung nimmt der Fiskus „**Kapitalabschleicher**“ (natürliche Personen) ins Visier. Österreichische Banken sind verpflichtet rückwirkend **Kapitalzuflüsse** (Einlagen und Wertpapiere) von mindestens **€ 50.000** aus der **Schweiz** für den Zeitraum von **1.7.2011 bis 31.12.2012** und aus **Liechtenstein** für den Zeitraum von **1.1.2012 bis 31.12.2013** bis spätestens **31.12.2016** zu melden. Es kann der Bank bis **31.3.2016** der Auftrag erteilt werden bis spätestens **30.9.2016** eine **anonyme Einmalzahlung** idHv. 38% der meldepflichtigen Vermögenswerte an das zuständige Finanzamt zu leisten. Als Alternative dazu bietet sich die **Meldung** durch das Kreditinstitut und begleitende **Selbstanzeige** an, bei der die Steuernachzahlung zwischen 10% und 15% mit einem Zuschlag zwischen 5% und 30 % liegt, wenn nur Zinseinkünfte hinterzogen wurden. Das Verbot der wiederholten Selbstanzeige ist nicht anzuwenden, soweit es sich um Delikte handelt, die dem Meldegesetz unterliegen. Es ist anzuraten sich für eine der Varianten möglichst bald zu entscheiden.

■ Einkommensteuergesetz

- **Reiseaufwandsentschädigungen** an Mitglieder des Betriebsrates und an Personalvertreter sind rückwirkend ab 1.1.2015 steuerfrei, soweit sie die Beträge gem. § 26 Z 4 nicht übersteigen.
- **Rabattbegünstigungen** an Arbeitnehmer sind im Einzelfall bis **20%**, bei Übersteigen aber maximal bis **€ 1.000 p.a.** (Freibetrag) steuerfrei. Sie müssen allen oder bestimmten Gruppen eingeräumt sein. Die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen dürfen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteverwendung tatsächlich ausschließen.
- **Einlagenrückzahlungen** sind nur soweit steuerfrei, solange die Gesellschaft einen positiven Innenfinanzierungssaldo ausweist und eine ordentliche Kapitalherabsetzung vorliegt. Es handelt sich um einen höchst komplexen Paradigmenwechsel bei der Vermögenszuwendung von Körperschaften an ihre Anteilsnehmer.
- **Antragslose Arbeitnehmerveranlagung** erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Abs 2 EStG ab der Veranlagung 2016 von Amts wegen, wenn keine anderen als nichtselbständige Einkünfte erzielt wurden. Sie hat zu unterbleiben, wenn nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht werden.

■ Umsatzsteuergesetz

- **13%** statt bisher **10%** grundsätzlich **ab 1.1.2016** in bestimmten Fällen. Erhöhter Steuersatz von **13%** erst **ab 1.5.2016** für Beherbergungsbetriebe und Eintrittskarten im kulturellen Bereich. Der Steuersatz für Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen wird von **20%** auf **13%** gesenkt. Eine Sonderregelung gibt es für das **Frühstück** bei Beherbergung, da hierfür weiterhin **10%** gelten. Für Weinverkauf ab Hof fallen **13%** statt bisher **12%** an. Verwaltungsvereinfachung ist wieder einmal ein Fremdwort!
- Weiterhin unterliegen neben Umsätzen von Studenten-

heimen auch vergleichbare Umsätze von Lehrlingsheimen, Kinder- und Schülerheimumsätze dem ermäßigten Steuersatz von **10%**. Nicht aber Umsätze von Gastverträgen und aufgrund eines Sommerbetriebes.

■ Bundesabgabenordnung

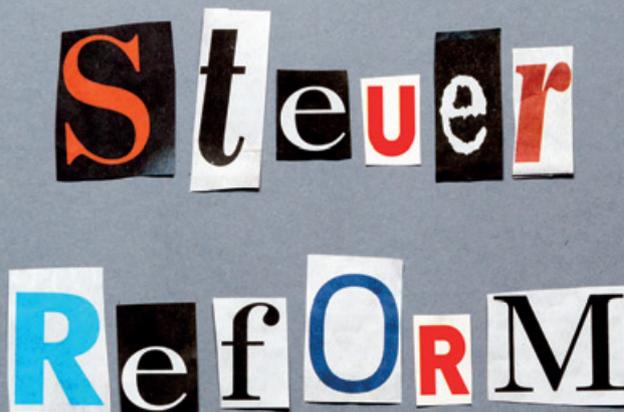
- **Verordnungsermächtigungen:**
 - Erleichterung bei **Belegerteilungspflicht** für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, primär für jene **Automaten**, die rein mechanisch betrieben werden und bei denen durch digitale Signatur eine Manipulation von Umsätzen ausgeschlossen ist. Das gilt auch bei elektronischer Aufzeichnungspflicht für Webshops. Das Inkrafttreten mit 1.1.2017 soll die Umrüstung solcher Automaten, die ab 1.1.2016 in Betrieb genommen werden, sicherstellen. Die Nutzung von Altautomaten ohne Nachrüstung soll bis 1.1.2027 ermöglicht werden, wenn die Inbetriebnahme vor dem 1.1.2016 erfolgte.
 - **Registrierkassenpflicht** besteht ab einem Jahresumsatz von € 15.000 je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500 p.a. übersteigen. Als Barumsätze gelten auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen etc. Die Grenze von € 7.500 soll verhindern, dass Unternehmen, die neben Zielgeschäften mit hohen Beträgen auch Bargeschäfte mit Umsätzen bis € 7.500 tätigen, unter die Registrierungspflicht fallen.

■ ASVG

- **Mitarbeiterrabatte:** Angleichung an die Regelungen über die Steuerbefreiung w.o.
- **Kinderbetreuungsgeld.** Unveränderte Regelung nun in § 49 Abs 9.

■ GSVG

Die **Mindestbeitragsgrundlage** wird für 2016 und 2017 auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG gesenkt.



The logo consists of two rows of letters. The top row spells 'SteuereffORM' where 'S' is orange, 't' is black, 'e' is white, 'u' is red, 'e' is black, 'f' is white, 'O' is blue, 'R' is red, and 'M' is black. The bottom row spells 'RefORM' where 'R' is blue, 'e' is black, 'f' is white, 'O' is blue, 'R' is red, and 'M' is black.

Nichtraucherschutz und Begleitmaßnahmen

BGBl I 101/2015 Tabakgesetz vom 13.8.2015.

Ziele

- Ausweitung in der Gastronomie.
- Gleichbehandlung von Wasserpfeifen und verwandter Erzeugnisse mit Tabakerzeugnissen sowie elektronische Zigaretten.
- Frühere Umsetzung in der Gastronomie mit Einführung einer steuerlichen Nichtraucherschutzprämie.

Inhalt

- Rauchverbot ab 1. Mai 2018.
Es gilt in Räumen für Unterrichts- und Verhandlungszwecke, bei schulsportlicher Betätigung auch in Freiflächen, in Gaststätten ausgenommen in Freiflächen, in nicht ortsfesten Einrichtungen (Festzelten), in Räumen

von Vereinen im Beisein von Kindern und Jugendlichen, in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln bei entgeltlicher Personenbeförderung. Nicht aber in ausschließlich privat genutzten Räumen.

- Sanktionen
Geldstrafen sind vorgesehen für Inhaber von Räumen bis € 2.000 im Wiederholungsfall bis € 10.000 und für zuwiderhandelnde Raucher € 100 im Wiederholungsfalle € 1.000.
- Nichtraucherschutzprämie.
Betriebe, die spätestens zum 1. Juli 2016 einen umfassenden Nichtraucherschutz gewährleisten, erhalten bei der Veranlagung 2015 eine steuerfreie Prämie idHv. 30% der hierfür angefallenen Aufwendungen.

Sozialbetrugsbekämpfung

BGBl I 113/2015 vom 13.8.2015 SBBG

Entgegen den Protesten der Ärztekammer betreffend die Maßnahmen gegen Missbräuche von E-Cards - wie in der KI Juli berichtet - hält das Gesetz daran fest, dass Gebietskrankenkassen getarnte Testpatienten in die Ordinationen schicken können.

Wichtige Termine

Bis 30. September 2015.

- Herabsetzungsanträge für VZ 2015 von E und K.
- Einreichung des Jahresabschlusses 31.12.2014 beim Firmenbuch von Kapitalgesellschaften mit Umsatz über € 70.000 zwingend per FinanzOnline.
- Anmeldung für Umgründungen zum Bilanzstichtag 31.12.2014.
- Antrag auf Vorsteuererstattung für 2014 von inländischen Unternehmen in den ausländischen Unionsstaaten beim inländischen Finanzamt zwingend per FinanzOnline.

Ab 1. Oktober 2015.

Anspruchsverzinsung idHv 1,88% für Nachzahlungen 2014 von E und K bei Übersteigen von € 50. Die zinsfreien Tage sind nach folgender Formel zu berechnen: $49,99 \text{ mal } 365 : 0,0188$: durch voraussichtliche Nachzahlung. Geleistete Anzahlungen mindern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Unternehmenssteuerrecht im Lichte der Steuerreform 2015/2016 und Reformvorschläge laut Bericht der Steuerreform-Kommission 2014
- KStR-Wartungserlässe 2014 und 2015.
- Abermalige Änderung für die KEST-(Direkt) Vorschreibung bei verdeckter Gewinnausschüttung



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.